

## FAQ „Datenschutz im Sportverein“

Bemerkung: In diesem Dokument finden Sie die Fragen der Teilnehmenden aus den beiden LSBwebinaren zum Thema „Datenschutz im Sportverein“ (09.07. und 17.07.2018) über den LSB SportCampus. Die Antworten wurden durch den Datenschutzbeauftragten Herr Sven Götze (IT-Consult Halle) gegeben.

Frage	Antwort	Stichwortverzeichnis
<p>In Zusammenhang mit Scouting sprachen Sie davon, dass bei dem "ersten Kontakt" über die Datenverarbeitung informiert werden muss. Was bedeutet "erste Kontakt" hier konkret? Muss bereits bei Sichtung und ggf. Zusammenstellung der Wettkampfergebnisse darüber informiert werden, dass diese nun in einer separaten Datei erfasst werden oder bedeutet es, dass beim kontaktieren des Sportlers, sozusagen nachträglich, darüber informiert werden muss, dass die Daten z.B. in einer Exceldatei zusammengestellt wurden, um Ergebnisse zu vergleichen?</p>	<p>Laut Art. 14 Abs. 3 DSGVO müssen Sie die Informationen zu folgendem Zeitpunkt erteilen: "a) unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats, b) falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie, oder, c) falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung."</p> <p>Scouting ist aus Datenschutzsicht ein weites Feld, hier bedarf es immer einer Einzelfallprüfung. Es ist bspw. zu unterscheiden, ob der Verein selbst scoutet,</p>	<p><b>Informationspflicht</b></p> <p><b>Sichtung von Sportlern</b></p>

## FAQ „Datenschutz im Sportverein

	einen Scout beauftragt oder auf Empfehlung eines Dritten scoutet/scouten lässt.	
<p>Aus Ihrer Antwort ergibt sich für mich noch die Frage, in welche Richtung dieser Informationsbrief gehen muss/sollte: (1) reicht die nachweisliche Information darüber, welche personenbezogenen Daten wie und warum bei der Mitgliederverwaltung verarbeitet werden, und wie dem widersprochen werden kann, oder - (2) muss es eine Aufforderung sein, der dargestellten Datenverarbeitung aktiv zuzustimmen, evtl. per Rücksendung einer Einverständniserklärung?</p> <p>Da für die Mitgliederverwaltung nur die Daten erhoben werden, die für das Bestehen oder Arbeiten des Vereins unbedingt nötig sind, wäre die einzige Möglichkeit, dem zu widersprechen der Austritt. Bei (1) werden die Mitglieder informiert, wie das geht, bei (2) hieße das, dass die Mitglieder solange nicht Vereinsmitglied bzw. ausgeschlossen sind, bis sie die Einverständniserklärung zurückgesendet haben. Eventuell würde das bedeuten, dass man eine ganze</p>	<p>Sie sind grundsätzlich nur verpflichtet, die Informationen im Umfang des Art. 13 (bei direkter Erhebung, siehe Folien 22-23) bzw. Art. 14 (bei indirekter Erhebung) mitzuteilen. Wenn Sie ein schriftliches Einverständnis abverlangen, stellt sich die Frage, inwiefern dies wirksam ist. Außerdem wäre zu klären, wie Sie mit denjenigen Empfängern umgehen, welche die Einwilligung nicht bestätigen.</p> <p>Mein Rat wäre daher, das Rundschreiben anzufertigen und auszuhändigen und dies zu dokumentieren.</p>	<p><b>Informationspflicht</b></p> <p><b>Rundschreiben</b></p> <p><b>Einverständniserklärung</b></p>

## FAQ „Datenschutz im Sportverein

<p>Reihe Mitglieder verliert, auch wenn diese die Rücksendung "nur verschlafen".</p>		
<p>In Ihrer Präsentation wird zum Thema "Einsatz von IVY" erwähnt, dass die Vereine die Mitglieder darüber informieren müssen. Beim Einsatz derartiger Verwaltungssysteme werden m.E. personenbezogene Daten an Dritte weitergegeben / verarbeitet und der Verein hat nicht die vollständige Kontrolle, was der Dritte damit macht.</p> <p>Worüber kann oder muss denn der Verein genau informieren (außer darüber, dass das System eingesetzt wird)?</p> <p>Sollten die Datenschutzangaben der Dritten genau erwähnt bzw. verlinkt werden? Muss darüber informiert werden, wenn sich dort etwas ändert?</p> <p>Muss oder sollte es eine Art Vereinbarung zwischen Verein und Dritten geben?</p>	<p>Das System IVY ist ein spezieller Anwendungsfall, den wir bereits in der Prüfung haben. Die Informationspflichten (Folien 22-23) können und müssen Sie soweit erfüllen, wie dies Ihrer Verarbeitung entspricht. Die geplante Weitergabe von Daten zu absehbaren Zwecken ist dabei vom Katalog umfasst, spätere Änderungen lösen i.d.R. neue Informationspflichten aus.</p> <p>Ein Hinweis auf andere Dokumente reicht nur aus, wenn die betroffenen Personen diese leicht einsehen können. Dies ist bei Richtlinien selten der Fall, wobei ich dies hier nicht abschließend beurteilen kann. Darüber hinaus sind Verarbeitungen zu wissenschaftlichen Zwecke zumeist anonym, d.h. ohne Personenbezug, möglich.</p>	<p><b>IVY-Datenbank</b></p> <p><b>Informationspflicht</b></p> <p><b>Datenschutzangaben von Dritten</b></p>
<p>Können Sportler nachträglich die Löschung von Ergebnissen beantragen (speziell, wenn sie auf der Homepage veröffentlicht sind)?</p>	<p>Hier muss vermutlich differenziert werden. Stellt der Verein/Verband personenbezogene Daten aus eigenem Interesse heraus bereit (bzw. online), so sind die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen</p>	<p><b>Löschung von Ergebnissen</b></p>

<p>- Wenn ein Sportler z.B. 10 Jahre im Landesverband aktiv war, können das bis zu 100 Dokumente sein, in denen sein Name auftaucht.</p> <p>- Was ist mit "Ehrenliste", d.h. Listen die über mehr als 20 Jahre über alle veranstalteten Disziplinen geführt werden und veröffentlicht sind?</p> <p>- Kann die Löschung von Fotos der Siegerehrungen oder von Mannschaftsfotos rückwirkend eingefordert werden (erstellt und eingestellt vor dem 25.05.2018)?</p> <p>Aus meiner Sicht widerspricht so etwas dem Grundgedanken eines sportlichen Vergleichs und sollte daher ausgeschlossen sein.</p>	<p>grundsätzlich zu berücksichtigen. Erfolgen Veröffentlichungen dergestalt, dass sie dem Grundrecht auf Meinungs- und Informationsfreiheit dienen, ist eine Güterabwägung vorzunehmen.</p> <p>Eine Löschung eines Sportlers aus ca. 100 Dokumenten halte ich praktisch für schwierig, auch wäre hier das Vorliegen des Anspruchs im Einzelfall zu prüfen. Im Zweifelsfall wäre jedoch zu hinterfragen, ob für Ehrenlisten und sonstige, nicht mit der originären Verarbeitung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Zwecke ggfls. Einwilligungen einzuholen sind.</p> <p>Das Recht auf Löschung von Fotos bestand bereits vor der DSGVO, sodass dies unabhängig von der neuen Rechtslage zu beurteilen ist. Die Wirkung kann sich jedoch nur in die Zukunft entfalten.</p>	
<p>Ist es notwendig ALLE Mitarbeiter, die Daten verarbeiten dürfen (Staffelleiter, Schiedsrichterwart,</p>	<p>Nein, eine namentliche Aufführung aller Mitarbeiter ist nicht erforderlich. Sinnvoll ist es, im Rahmen der VVT-Erstellung (Dokumentation der Verarbeitungstätigkeiten) diejenigen zu benennen,</p>	<p><b>Datenverarbeitung</b></p>

## FAQ „Datenschutz im Sportverein

<p>Lehrwart, Schulwart, Geschäftsstelle... ) namentlich aufzuführen und wie erfolgt ggf. die Dokumentation?</p>	<p>die für Prozesse verantwortlich zeichnen oder diese fachlich bewerten können. Diese sind sowohl für den DSB (sofern zu bestellen/vorhanden) als Kontakte wichtig als auch im Falle der Geltendmachung von Betroffenenrechten, bei der Reaktion auf Datenschutzverletzungen oder Anfragen der Aufsichtsbehörde.</p>	
<p>Wie erfolgt die Belehrung dieser Mitarbeiter über die Einhaltung des Datenschutzes und wie die Dokumentation?</p>	<p>Empfehlenswert ist eine Verpflichtung auf die Vertraulichkeit und die Wahrung des Datenschutzes (analog der bisherigen Verpflichtung auf das Datengeheimnis) für alle Mitarbeiter durchzuführen und anforderungsgerechte Kommunikationsmittel bzw. -maßnahmen einzusetzen. Dies können Schulungen, web-based-trainings, Webinare, Newsletter, Plakate und sonstige Formen sein. Standardprozesse können Sie in einer Datenschutz-Regelung dokumentieren, Belehrung bzw. Verpflichtungen durch Ablage der Dokumente.</p>	<p><b>Belehrung der Mitarbeitenden</b></p>
<p>Wann ist eine Datenschutz Folgenabschätzung lt. Artikel 35 DSGVO notwendig? Ist es auch für Sportverbände erforderlich?</p>	<p>Eine DSFA ist vor Einführung einer Verarbeitung durchzuführen, wenn diese VORAUSSICHTLICH aufgrund ihrer Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung ein hohes Risiko für die</p>	<p><b>Datenschutzfolgeabschätzung</b> <b>Datenverarbeitung</b></p>

## FAQ „Datenschutz im Sportverein

	<p>Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat. Die Bewertung und Durchführung obliegt dem Verantwortlichen, der DSB ist beratend zu konsultieren. Beispiele für solche Fälle finden Sie in der Publikation der Aufsichtsbehörde Sachsen-Anhalt, zu finden unter <a href="https://datenschutz.sachsen-anhalt.de/informationen/internationales/datenschutz-grundverordnung/liste-von-verarbeitungstaetigkeiten-mit-erforderlicher-datenschutz-folgenabschaetzung/">https://datenschutz.sachsen-anhalt.de/informationen/internationales/datenschutz-grundverordnung/liste-von-verarbeitungstaetigkeiten-mit-erforderlicher-datenschutz-folgenabschaetzung/</a>.</p>	
<p>Annahme einer mehrstufigen Datenverarbeitung: Bei einem Sportabzeichen-Lehrgang in einem Verein werden die Daten der Prüflinge erfasst und (Variante a) in ein Programm eingegeben bzw. (Variante b) händisch in ein Formular eingetragen. Diese Daten gehen dann zur Kontrolle, Rechnungserstellung und Weiterverarbeitung an einen Landesverband, (dieser Teil nun nur in Variante b) der diese Daten in das entsprechende Programm einpflegt. Nach Freigabe durch den Landesverband werden die Daten in einer bundesweiten Datenbank gespeichert. Zur Teilnahme an Wettkämpfen ist es notwendig, dass die Vereine</p>	<p>Informationspflichtig ist immer der Verantwortliche für die Datenbank. Dies ist originär der Sportverein, für den der Prüfling antritt oder der erste Verarbeitende in der Kette. Die weiteren Empfänger der Daten sind gemäß Art. 13 Abs. 1 DSGVO stets mit anzugeben, wobei diese kategorisiert werden können.</p>	<p><b>Datenverarbeitung</b> <b>Informationspflicht</b></p>

<p>auf die Daten zugreifen, damit die Teilnahmeberechtigung an den jeweiligen Wettkämpfen überprüft werden kann. Folgende Frage ergibt sich in diesem Kontext: Wer muss in welchem Ausmaß über die Datenverarbeitung informieren? Der Verein, der Landesverband oder der Bundesverband oder alle zu unterschiedlichen Zeitpunkten? Oder, um die Frage etwas allgemeiner zu formulieren, wer muss in einem mehrstufigen Datenverarbeitungsprozess über die Datenverarbeitung informieren und in welchem Ausmaß?</p>		
<p>In welchen Fällen muss ein Datenverarbeitungsvertrag geschlossen werden und wie muss dieser aussehen? Gibt es dazu Muster oder Beispiele an denen man sich orientieren kann?</p>	<p>Ein Vertrag nach Art. 28 DSGVO ist immer dann zu schließen, wenn Sie einen Dritten mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betrauen. Dritter ist jeder, der nicht zum Verantwortlichen (Verein, Verband etc.) gehört (vgl. Art. 4 Nr. 10 DSGVO). Hierfür gibt es Muster, allerdings wäre zu klären, ob und wie der LSB dies zur Verfügung stellen kann.</p>	<p><b>Datenverarbeitungsvertrag</b></p>

## FAQ „Datenschutz im Sportverein

<p>Ist für den Datenschutzbeauftragten eine separate email: <a href="mailto:datenschutzbeauftragter@firma.de">datenschutzbeauftragter@firma.de</a> notwendig?</p>	<p>Nein, eine separate E-Mail ist nicht erforderlich, jedoch aufgrund der Sensibilität der Themen durchaus ratsam. Vor allem die leichte Erreichbarkeit ist für Mitarbeiter, wie für betroffene Personen und die Aufsichtsbehörden wichtig.</p>	<p><b>Kontakt Datenschutzbeauftragte/r</b></p>
<p>Mein Verein (insgesamt ca. 400 Mitglieder) ist ein Mehrspartenverein mit 14 Abteilungen unterschiedlicher Sportarten, deren Mitgliederzahlen sich zwischen 5 und 100 bewegen. Alle arbeiten unter einheitlicher Satzung des Hauptvereins doch relativ eigenständig (u. a. auch bei den Mitgliedsbeiträgen). Beim ehrenamtlichen Vorstand werden die persönliche Daten der Abteilungsleitungen erfasst. Die Abteilungsleitungen bestehen i.d.R. aus 3 Personen. Personalisierte Mitgliederdaten werden ansonsten nur in den Abteilungen erfasst. Da der Hauptvorstand somit wenig Kontrolle über den Umgang mit den Daten hat, beabsichtigen wir, von den Abteilungsleitungen eine Erklärung zur DS-</p>	<p>Ihre Frage ist sehr speziell und bedarf meines Erachtens einer separaten Beratung. Zu prüfen wäre, ob die verschiedenen Abteilungen eigenständig als "Verantwortliche" i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO zu qualifizieren ist. Dies hätte weitreichende Auswirkungen bzgl. zu ergreifender Maßnahmen.</p> <p>Grundsätzlich wären derartige Verpflichtungen immer ratsam, auch empfehle ich hier über organisatorische Regelungen diesbezüglich nachzudenken, um die Verantwortlichkeiten innerhalb des Vereins klar zu dokumentieren.</p>	<p><b>Satzung</b></p> <p><b>Datenschutzverpflichtungen</b></p> <p><b>Datenschutzbelehrung</b></p>



<p>Verpflichtung unterschreiben zu lassen. Reicht das zur Absicherung des Hauptvorstandes, bzw. gibt es in dem Fall noch andere Instrumente?</p>		
<p>Sollte die Notwendigkeit eines Datenschutzbeauftragten in der Satzung des Vereins / Verbandes dokumentiert sein? Und wenn ja: Reicht bis zum nächsten ordentlichen Wahlverbandstag eine Kooptierung durch das Präsidium / Vorstand?</p>	<p>Die Notwendigkeit müssen Sie nicht dokumentieren, da diese gesetzlich vorgegeben ist. Änderungen an der Satzung würde ich nur in der Richtung empfehlen, dass diese als Rechtsgrundlage (Erlaubnis) für Verarbeitungen dienen und zugleich die Informationspflichten erfüllen kann.</p> <p>Wenn Sie ohnehin eine Satzungsänderung vorbereiten, wäre es zumindest empfehlenswert, in der Satzung die Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO abzubilden und zusätzlich die Verarbeitungszwecke zu benennen. Hier bedarf es genauer Betrachtungen, welche Verarbeitungen personenbezogener Daten zu welchen Zwecken durchgeführt werden (sollen).</p>	<p><b>Satzung</b></p>
<p>In Ihrem Betrag wurde erwähnt, dass ab 10 Personen, die mit personenbezogenen Daten arbeiten, ein Datenschutzbeauftragter erforderlich wird.</p>	<p>Die gesetzlich festgelegte Grenze, um einen DSB zu bestellen, beträgt 10 Personen, die unter Einsatz von Technik mit personenbezogenen Daten arbeiten (automatisierte Verarbeitung, § 38 BDSG). Es kommt</p>	<p><b>Beauftragung eines Datenschutz- beauftragten</b></p>

## FAQ „Datenschutz im Sportverein

<p>Für den Landesverband führen wir über eine Saison verschiedene Wettkämpfe durch. Die Auswertung der Wettkämpfe einschließlich der Einstellung der Ergebnisse auf die Homepage des Landesverbandes wird unter den Mitgliedern des Sportausschusses aufgeteilt. Erfasst werden bei einem Wettkampf Name, EDV-Nummer, Spielergebnis, ggf. Altersklasse. Aus meiner Sicht sind das personenbezogene Daten.</p> <p>Brauche ich ab 10 Personen, die diese Auswertung durchführen, einen Datenschutzbeauftragten im LV? Was passiert, wenn ich offiziell nur 9 Personen damit beauftrage?</p>	<p>auf die tatsächlich regelmäßig eintretenden Umstände an.</p> <p>Unter 10 Personen obliegen die Aufgaben des DSB dem Verantwortlichen, also dem LV. Aus meiner fachlichen Sicht ist es immer empfehlenswert, einen DSB zu bestellen, hier könnten auch mehrere LV die gleiche Person beauftragen (um bspw. Ressourcen zu sparen).</p>	
<p>Laut § 26 BGB ist der Vorstand verantwortlich für alles was mit den Verein zu tun hat aber wo sind die Grenzen? Kann ich als Verein in der Datenschutzordnung eine Haftung für o.a. Aktivitäten ausschließen?</p>	<p>Der Umfang der Verantwortlichkeit von Vorstandsmitgliedern eines Vereins ist kein datenschutzrechtliches Thema, sodass ich Ihnen hierzu im Bedarfsfall die Inanspruchnahme einer Rechtsberatung empfehle. Von sich aus können Sie die Haftung im Datenschutzbereich NIE ausschließen, da Sie als Verein Verantwortlicher i. S. d. Art. 4 Nr. 7</p>	<p><b>Vorstand</b></p> <p><b>Verantwortlichkeit</b></p> <p><b>Satzung</b></p>

<p>Da wir keinen Datenschutzbeauftragten nach DS-GVO brauchen meine Frage ob eine Person bestimmt werden muss, die den Datenschutz kontrolliert. Wenn ja kann das dieselbe Person sein die auch den Schatzmeister kontrolliert bzw. den Vorstand?</p> <p>Reicht es wenn in der Satzung der Hinweis auf die Datenschutzordnung erfolgt oder muss dort auch alles nochmal ausführlich geschrieben werden?</p>	<p>DSGVO sind. Sie können jedoch eindeutig darauf hinweisen, welche Tätigkeiten untersagt bzw. nicht Gegenstand der Vereinsarbeit sind und damit den Haftungsausschluss bewirken. Dies setzt jedoch auch immer Kontrollen (im zumutbaren und erforderlichen Umfang) voraus.</p> <p>Sie können ein Mitglied zum Datenschutzbeauftragten bestimmen, dies steht Ihnen frei. Allerdings rate ich an, dessen Kompetenzen nicht allein auf Kontrollen zu beschränken. Wenn Sie jemanden auswählen, darf dies niemand sein, der selbst personenbezogene Daten des Vereins verarbeitet.</p> <p>Ein Hinweis in der Satzung auf eine Datenschutzordnung hat nur informativen, nicht jedoch bindenden Charakter, wenn diese Ordnung nicht Anlage der Satzung ist. Im Zweifelsfall ist stets die Vereinssatzung das einzige Dokument, welches rechtswirksam angewendet werden kann. Eine Ordnung kann bspw. Ausschluss oder Zuordnung von</p>	
---	---	--

	Verantwortlichkeiten regeln, nicht jedoch Rechtsgrundlage für eine Verarbeitung sein.	
<p>Ich bin seit kurzem der neue Webmaster unserer Vereinsseite</p> <p>Im Zuge der Informationspflichten habe ich als erstes in der Kopfzeile den Hinweis auf die Erstellung von Cookies erzeugt und in dem Popup auch einen Link auf unser Impressum mit den Datenschutzerklärungen eingefügt.</p> <p>Frage 1: Der Link führt auf unser Impressum. Hier kann der Besucher die Datenschutzerklärung, die allgemeinen Nutzungshinweise sowie den Haftungsausschluss jeweils separat anklicken, um diese zu lesen. Reicht das aus, oder muss zumindest die Datenschutzerklärung sofort erscheinen?</p> <p>Frage 2: Wäre es möglich, dass Sie sich unsere Erklärungen einmal ansehen und mir mitteilen, ob das so in</p>	<p>Zunächst sind Informationen über Cookies nur ausreichend, wenn es sich um für den Betrieb der Webseite erforderliche Cookies handelt. Bei darüber hinaus gehenden Zwecken, bspw. Analyse-Tools, bedarf es der Einwilligung.</p> <p>Weiterhin darf die Datenschutzerklärung nicht im Impressum "versteckt" sein. Sowohl die bisherige Rechtslage (§§ 5, 13 TMG) als auch die DSGVO benennen unter anderem die leichte Erreichbarkeit als Anforderung. Entweder muss der Menüpunkt entsprechend bezeichnet sein (bspw. "Impressum und Datenschutz") oder Sie müssen zwei Inhaltsseiten vorhalten.</p> <p>Die Prüfung Ihres Impressums kann ich leider nicht anbieten, da dies einerseits kein</p>	<p><b>Homepage</b></p> <p><b>Verlinkungen</b></p>

<p>Ordnung ist, oder welche Informationen ich unbedingt noch mit aufnehmen muss?</p> <p>Frage 3: Muss ein Datenschutzbeauftragter namentlich im Impressum bzw. in der Datenschutzerklärung benannt werden? Ich denke, es gibt mehr als 10 Personen, die personenbezogene Daten im Verein verarbeiten.</p>	<p>datenschutzrechtliches Thema ist und andererseits einer Rechtsberatung entsprechen würde. Gern können wir uns über erforderliche Inhalte austauschen.</p> <p>Der Datenschutzbeauftragte muss (und sollte aus Schutzgründen) nicht namentlich aufgeführt werden. Art. 13 Abs. 1 lit. b DSGVO benennt ausdrücklich nur die KONTAKTDATEN des DSB als Pflichtangabe.</p>	
<p>Unsere Vereinshomepage verfügt im Bereich Fußball lediglich über eine Verlinkung zum Portal FuPa. Von FuPa werden Spielerdaten über die Saison mannschaftsbezogen gesammelt und veröffentlicht. Benötigt unser Verein dafür auch eine Einverständniserklärung der Spieler? Wir bearbeiten ja diese Daten nicht selbst. Ich gehe davon aus, dass FuPa diese Daten wiederum von anderen Anbietern / Portalen (DFB) bezieht.</p>	<p>Verlinkungen sind aus datenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich nicht kritisch. Bitte beachten Sie jedoch, dass dies in Bezug auf Haftungsfragen durchaus relevant sein kann (vgl. LG Hamburg, Az. 310 O 402/16; BGH, Az. I ZR 74/14).</p>	<p><b>Verlinkungen</b></p>
<p>Gibt es Muster für die Einwilligung für Fotos bei öffentlichen Veranstaltungen und für die Einzelperson?</p>	<p><a href="https://www.lsb-niedersachsen.de/lwb-mitgliederservice/datenschutz-im-verein/">https://www.lsb-niedersachsen.de/lwb-mitgliederservice/datenschutz-im-verein/</a></p>	<p><b>Muster</b></p>

	<p><a href="https://sportbund-rheinessen.de/datenschutz-im-sportverein-2018/">https://sportbund-rheinessen.de/datenschutz-im-sportverein-2018/</a></p> <p><a href="https://www.vibss.de/vereinsmanagement/recht/datenschutz/">https://www.vibss.de/vereinsmanagement/recht/datenschutz/</a></p> <p><a href="#">FAQ's Datenschutz im Sportverein, Intro - YouTube</a></p>	
<p>Welche Sanktionen sollte der Verein bei Datenmissbrauch definieren und festlegen?</p>	<p>"Datenmissbrauch" ist, wie jedes übrige vereinschädigende Verhalten, pflichtwidrig. Mein Rat wäre, dies nicht separat aufzuführen, sondern grundsätzliche Dinge - so auch Sanktionen - in der Vereinssatzung oder entsprechenden Richtlinien festzulegen.</p>	<p><b>Sanktionen</b></p>
<p>Bisher war die Praxis, dass wir unseren Vereinsmitgliedern anboten, ihnen Informationen (Termine u.ä., keine Werbung) per E-Mail zuzuschicken. In diesem Fall haben die Mitglieder in der Vergangenheit freiwillig ihre E-Mail-Adresse uns gegeben und wir haben ihnen Informationen auf diesem Wege zuschicken können. Nun die Frage: Dürfen wir weiterhin, ohne nochmalige Nachfrage bei</p>	<p>"Ohne weitere Rückfrage [...] E-Mails [zu] versenden" war bereits vor Inkrafttreten der DSGVO NICHT zulässig. E-Mail-Werbung unterliegt gegenüber Verbrauchern den wettbewerbsrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 7 UWG. Hiernach handelt es sich um eine unzumutbare Belästigung, wenn die Zulässigkeitsvoraussetzungen (grds.</p>	<p><b>E-Mail</b></p>

<p>den einzelnen Mitgliedern, deren E-Mail-Adressen wir bereits haben, die Informationen zuschicken?</p>	<p>freiwillige, widerrufliche Einwilligung) nicht gegeben sind.</p> <p>Bewerben Sie Unternehmen, ohne hierfür die Erlaubnis zu haben, stellt dies nach höchstrichterlicher Rechtsprechung einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 14.03.2017, Az. VI ZR 721/15).</p> <p>Die Regelungen zur Zulässigkeit von E-Mail-Werbung (Newsletter, Termine etc. sind auch eine Form von Werbung) hat sich mit der DSGVO nicht verändert. Wie bereits geschildert, ist dies in § 7 UWG geregelt. Wichtig ist daher, dass Sie die hierfür erforderlichen Anforderungen (Einwilligung, im Idealfall per Double-Opt-In, Abbestellbarkeit etc.) erfüllen.</p>	
<p>Was bedeutet in der E-Mail - Korrespondenz ein sogenannter „Vertraulichkeitshinweis“?</p>	<p>Ein Vertraulichkeitshinweis hat zunächst nur informatorische Wirkung. Auch wenn Sie darin den Empfänger auffordern, die E-Mail bei fälschlichem Empfang zu löschen, entbindet Sie dies nicht von Ihren Sorgfaltspflichten und eventuellen</p>	<p><b>E-Mail</b></p>

	Haftungsansprüchen, jedoch ist es durchaus ein zumutbares Mittel, sodass er im Fuß jeder Mail platziert werden könnte.	
Wann ist eine Einwilligung zur Datenverarbeitung einzuholen und wann reicht die Information über die Datenverarbeitung aus? Gibt es so etwas, wie eine Art Grenze, ab derer das eigene berechnigte Interesse nicht ausreicht und eine Einwilligung notwendig wird?	Ob eine Verarbeitung auf berechnigte Interessen gestützt werden kann, müssen Sie im Rahmen der Abwägung im Einzelfall prüfen. Eine Information ist immer vor der ersten Erhebung erforderlich und berührt die Rechtmäßigkeit nicht.	
Inwiefern müssen die Aufnahmeanträge für den Verein angepasst werden? Genügt die <i>Information</i> , dass die Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Geburtsort, Telefon und ggf. die Namen der Erziehungsberechnigten) von uns gespeichert und bei Bedarf an den Bundesverband (teilweise) weitergeleitet werden oder ist ein explizites Einverständnis erforderlich? Benötigt werden diese Daten ja im Rahmen eines Mitgliedschafts-Verhältnisses/Vertrags.	Es genügen die Informationen nach Art. 13 Abs. 1, 2 DSGVO. Ein Einverständnis ist nicht erforderlich und sollte zudem nicht eingeholt werden, wenn ein Vertragsverhältnis (hier: Mitgliedschaft) vorliegt.	<b>Aufnahmeanträge</b> <b>Informationspflicht</b>



## FAQ „Datenschutz im Sportverein

<p>Hier sollte dann wohl auch mitgeteilt werden, dass wir Fotos von Veranstaltungen machen und diese zu Werbezwecken in den Medien und auf der Homepage verwenden, auch wenn dies bereits in der Satzung steht? (Hinweis auf Widerspruch zur Veröffentlichung?)</p>	<p>Die Anfertigung von Fotos kann über das berechtigte Interesse (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO) begründet werden und löst ein Widerspruchsrecht aus, auf welches Sie ebenfalls hinweisen müssen. Bedenken Sie bitte jedoch, dass in Fällen, in denen Personen direkt portraitiert werden, eine Einwilligung erfordern. Das berechtigte Interesse, Veranstaltungen zu dokumentieren, ist nicht grenzenlos anwendbar. Sollten Sie dies in der Satzung geregelt haben, ist die Einwilligung - je nach Formulierung und praktischen Gegebenheiten - grundsätzlich entbehrlich. Die Information müssen Sie entsprechend gestalten</p>	<p><b>Fotos</b> <b>Informationspflicht</b></p>
<p>Wir hatten den Fall, dass Anfang Juni der Betreuer eines Minderjährigen (15) zu uns kam und aufforderte, alle Bilder und Erwähnungen des Minderjährigen zu entfernen, da er nie das Einverständnis zur Veröffentlichung gegeben habe. Wir sind dem nachgekommen, soweit es unsere Homepage betrifft.</p>	<p>Zu Ihrer zweiten Frage: Zu klären wäre, ob der Betreuer den Anspruch geltend machen kann. Hierzu ist zu prüfen, ob der Minderjährige derart "erwachsen", d.h. einsichtsfähig ist, dass er - ggfls. konkludent - in die Anfertigung von Fotos eingewilligt hat. Sie haben sich auf jeden Fall richtig verhalten, die Fotos vorsorglich zu entfernen.</p>	<p><b>Löschung von Fotos</b></p>

<p>Nun sind Name und ggf. Foto auf bei Wettkämpfen (ca in den letzten 1,5 Jahren) gemacht und dort vom Veranstalter veröffentlicht worden. Der Betreuer hatte die Einverständniserklärungen für die Wettkämpfe unterschrieben, welche die Ausschreibung ausdrücklich in allen Punkten anerkennt. In der Ausschreibung steht unter anderem, dass die Veröffentlichung erlaubt ist. Können/Müssen/Sollten wir jetzt noch etwas unternehmen?</p>	<p>Bzgl. der Frage zu den Wettkämpfen wäre zu prüfen, ob das Anliegen des Betreuers dies überhaupt umfasst oder ob es ihm nur um die anderen Sachverhalte ging. Wenn dem so ist, bedarf es ebenfalls einer Bewertung, ob die Veranstalter der Wettkämpfe die Daten des Minderjährigen von Ihnen oder vom Sportler/Betreuer direkt erhielten. Im ersten Fall müssten Sie die Veranstalter gemäß Art. 19 DSGVO informieren, im zweiten Fall muss sich der Betreuer direkt an die Veranstalter wenden. Da gerade dieser Sachverhalt sehr komplex ist, bedarf es für eine eindeutige Empfehlung mehr Informationen.</p>	
<p>Wir sind ein kleiner Verein (184 Mitglieder) und betreiben keine Internetseite und haben dies auch nicht vor. Der Verein hat verschiedene Gruppen.</p> <p>Einige Mitglieder aus einer Gruppe haben eine Whats App Gruppe gegründet.</p> <p>- Muss ich als Vereinsvorstand diese genehmigen?</p>	<p>Der Einsatz von WhatsApp ist sowohl aus datenschutz-, informationssicherheits- als auch wettbewerbsrechtlichen Gründen NIE empfehlenswert. Durch die Systematik der App (Scan des vollständigen Adressbuchs und Übertragung in die USA, Untersuchung und Weitergabe der Konversationen inkl. Medien an Facebook, Schnittstelle für Geheimdienste usw.) ist dem DRINGEND abzuraten. Sowohl im Vereins- und</p>	<p><b>Social Media</b></p>

<p>-kann und muss in der Datenschutzordnung ein Hinweis erfolgen das diese Tätigkeiten egal ob Whats App, Twitter, Facebook als privat laufen und die Haftung ausgeschlossen wird?</p> <p>- Wie verhält es sich mit Einträgen bzw. Hinweisen auf privaten Webseiten (angenommen ein Übungsleiter macht darauf aufmerksam das er in unseren Verein ist)</p>	<p>Arbeitsumfeld, auf jeden Fall aber im privaten Rahmen (da die ausgetauschten Daten meist noch sensibler sind). Alternativen gibt es mit Threema, Telegram, Signal etc. genügend.</p> <p>Als Vorstand müssen Sie dies nicht genehmigen und sollten dies dringlichst unterlassen. Wichtiger wäre ein Hinweis, wie von Ihnen in der zweiten Frage angedacht, dass dies ausschließlich privat erfolgt und keine Vereinsdaten (personenbezogen wie auch vereinsbezogen) darüber ausgetauscht werden dürfen.</p> <p>Einträge auf privaten Webseiten unterliegen nicht Ihrer Verantwortung, wenn diese von den Betreibern selbst erstellt wurden.</p>	
--	---	--